

Bereit für die Registrierkassenpflicht?

Der mit der Registrierkassensicherheitsverordnung geförderte Manipulationsschutz stellt Unternehmer und Kassenshersteller vor sicherheitstechnische und steuerrechtliche Fragen. Unser komplettes Dienstleistungspaket in Kooperation mit einem gerichtlich beeideten Sachverständigen garantiert eine gesetzeskonforme Umsetzung.

Gemäß Artikel 8 Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016) wird ab 1. Jänner 2016 grundsätzlich jeder Unternehmer dazu verpflichtet sämtliche Barumsätze mittels Registrierkasse einzeln aufzuzeichnen.

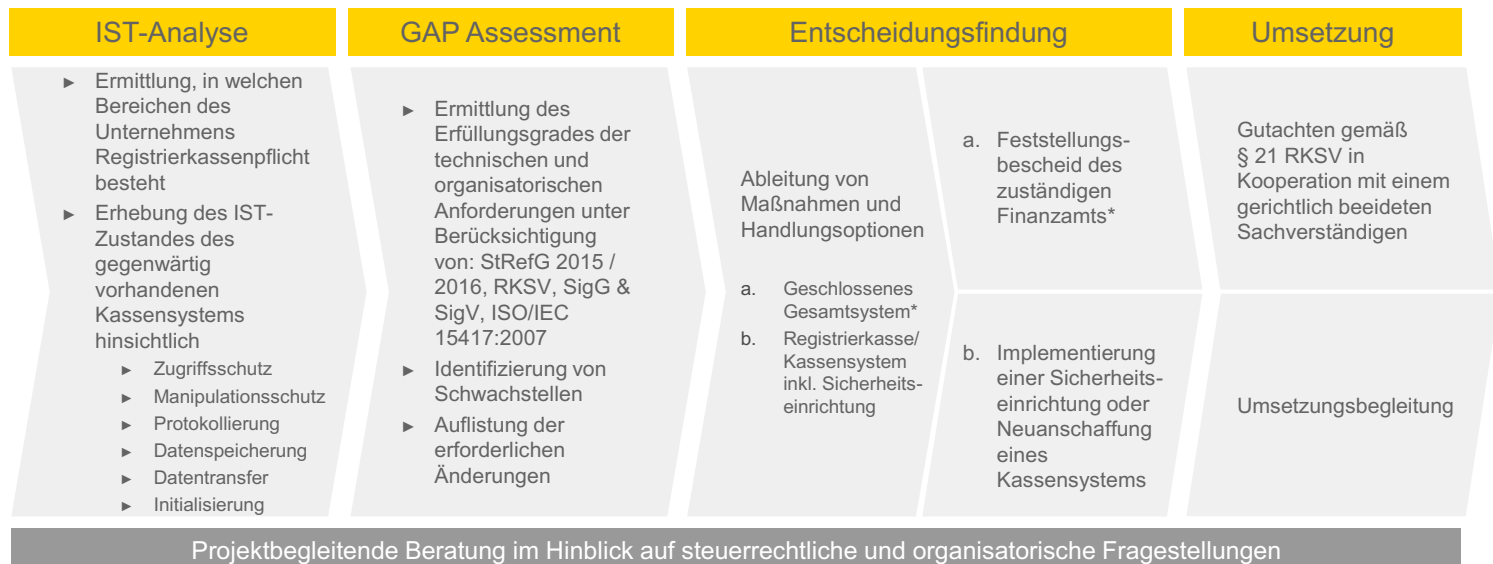
Damit diese gegen Manipulationen geschützt sind, ist spätestens ab 1. Jänner 2017 die Registrierkasse entsprechend der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) insbesondere hinsichtlich Folgendem abzusichern:

- ▶ Korrekte und manipulationssichere Datenspeicherung
- ▶ Korrekte und manipulationssichere elektronische Datenerfassung
- ▶ Verschlüsselung gemäß Signaturengesetz und -verordnung, oder äquivalente Sicherstellung der Integrität der zu erfassenden Datensätze
- ▶ Belegerstellung inkl. Darstellung nach ISO/IEC 15417:2007
- ▶ Implementierung von definierten Schnittstellen zum Bundesministerium für Finanzen

Fit oder nicht?

- ▶ Kennen Sie die technischen und organisatorischen Anforderungen der RKSv an ein Kassensystem?
- ▶ Erfüllt Ihr System die gesetzlichen organisatorischen Anforderungen hinsichtlich der Registrierkassenpflicht gemäß StRefG 2015/2016?
- ▶ Haben Sie ein sogenanntes „geschlossenes Gesamtsystem“ oder brauchen Sie eine „Sicherheitseinrichtung“?
- ▶ Sind Ihre Barumsätze mittels „Signaturerstellungseinheit“ signiert und haben Sie bereits Ihre Zertifikate gemäß SigV?
- ▶ Haben Sie Ihre Belege richtig formatiert ausgedruckt und ist der „Maschinencode“ lesbar?
- ▶ Erfasst Ihr „Datenerfassungsprotokoll“ auch jene Daten die Sie an das Finanzamt übermitteln sollen?

Wenn Sie eine dieser Fragen mit „Nein“ beantwortet haben, sollten wir uns näher über das Thema Registrierkassenpflicht unterhalten, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.



* Große Unternehmen, die bereits über geschlossene Gesamtsysteme (bedingt ein geschlossenes **Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme** mit mehr als 30 Kassenterminals) verfügen, können sich die Unveränderbarkeit und Authentizität durch einen Feststellungsbescheid des Finanzamts auch ohne Verwendung einer Signaturerstellungseinheit bestätigen lassen. Diesem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen beizulegen.

Abb.: Unsere Vorgehensweise beim Registrierkassen Fitness Check - wir unterstützen Sie End-to-End

Unser Ansatz

Wir bieten Ihnen eine **umfassende Überprüfung** Ihrer Kassensysteme unter Berücksichtigung des StRefG 2015/016 und der RKSv im Hinblick auf die darin genannten technischen und organisatorischen Anforderungen.

Im Rahmen unseres Registrierkassen Fitness Checks führen wir eine IST-Analyse durch, um den aktuellen Zustand des vorhandenen Kassensystems zu erheben. Ein darauffolgendes GAP Assessment zeigt Abweichungen zu den gesetzlichen Anforderungen auf und stellt die erforderlichen Änderungen übersichtlich dar.

Aufgrund der gewonnenen Informationen aus der IST-Analyse und dem GAP Assessment können wir Ihnen die für Ihr Unternehmen sinnvollsten Handlungsoptionen (Feststellungsbescheid vs. Sicherheitseinrichtung) aufzeigen.

Für geschlossene Systeme ab 30 Kassen sieht die Verordnung technische Erleichterungen vor. Ob es sich um ein geschlossenes System handelt, muss zwingend in einem Gutachten festgehalten werden (§21 RKSv). Durch unsere Kooperation mit einem gerichtlich beideten Sachverständigen haben wir ein **Komplettpaket für die Umsetzung der Registrierkassenpflicht und der dazugehörigen Sicherheitsverordnung geschaffen.**

Wertbeitrag durch unseren Service

Wir bieten Ihnen als unabhängiger Partner mit umfangreicher Erfahrung im Bereich IT Compliance und Bundesabgabenordnung die Kompetenzen, die für unseren Registrierkassen Fitness Check nötig sind. Der mit uns kooperierende gerichtlich beidete Sachverständige bringt das Know-How in Bezug auf die technische Integration und den Manipulationsschutz ein.

Wir beantworten Ihnen folgende Fragen:

- ▶ Welche Änderungen müssen Sie am System vornehmen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen?
- ▶ Ist ein Gutachten gemäß § 21 RKSv zu beauftragen oder eine vollumfängliche Sicherheitseinrichtung zu implementieren?

Wir unterstützen Sie End-to-End:

- ▶ Basierend auf unseren Ergebnissen des GAP Assessments begleiten wir Sie bei der Umsetzung der erforderlichen Änderungen.
- ▶ In Kooperation mit einem gerichtlich beideten Sachverständigen erstellen wir ein Gutachten für Ihr „geschlossenes Gesamtsystem“ zur Vorlage bei der Aufsichtsstelle.

Kontakt

Ihre zuständigen Berater beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen und freuen sich auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen.

Technik & Gutachten

ZT DI Dr.tech. Wolfgang Prentner
Gerichtssachverständiger, staatlich beidete
Tel: +43 1 532 46 86 0
prentner@ztp.at, Wien. NÖ . VBG

Recht & IT-Organisation

Mag. Susanne Zach
Telefon: +43 1 211 70 1038
susanne.zach@at.ey.com

Weitere Informationen finden Sie unter
www.ztp.at/rksv
www.ey.com/at

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

© 2015
Ernst & Young Management Consulting GmbH
All Rights Reserved.

ZT DI Dr.tech. Wolfgang Prentner
Kagraner Platz 4/0/3/3 . 1220 Wien
Standorte: Wien . NÖ . VBG

www.ztp.at